

ruer die Herstellung und Entwurf wird das Eigentum ausdruecklich vorbehalten und der gesetzliche Schutz gemaess BGB Parag. 823,826,1004 voll in Anspruch genommen. -Unbefugte Vervielfaeltigungen Verbreitungen und Wiedergaben -ganz oder teilweise- werden gmaess 2 Absatz 2 Ziffer 7,96ff. und 106ff. Urhebergesetz sowie u.U. nach Parag.1,3,4,18 und 19 zivil- und strafrechtlich verfolgt